



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 17, am 4. August 2022 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht ...,
den Richter am Verwaltungsgericht ...,
die Richterin ...

beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird auf 7.500,00 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein

Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

G r ü n d e

I.

Das Rubrum ist insofern zu berichtigen, als anstelle der v. B. GmbH und Co. KG die v. B. GmbH die Antragstellerin in dem vorliegenden Eilverfahren ist. Eine Parteibezeichnung in einer Klage- oder Antragsschrift ist grundsätzlich auslegungsfähig; maßgeblich ist dabei das Verständnis aus Empfängersicht. Hierzu sind nicht nur die im Rubrum der Klag- oder Antragsschrift enthaltenen Angaben, sondern der gesamte Inhalt einschließlich beigefügter Anlagen zu berücksichtigen. Die fehlerhafte Bezeichnung einer Partei schadet nicht, wenn in Anbetracht der Umstände keine vernünftigen Zweifel an dem wirklich Gewollten bestehen. Dies gilt auch dann, wenn statt der richtigen Bezeichnung irrtümlich die Bezeichnung einer tatsächlich existierenden Person gewählt wird, solange nur aus dem Inhalt der Klage- oder Antragsschrift und etwaigen Anlagen unzweifelhaft deutlich wird, welche Partei tatsächlich gemeint ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22.3.2001, 8 B 262/00, juris Rn. 2; VGH Mannheim, Urt. v. 4.2.2014, 3 S 147/12, juris Rn. 28). Hiernach ist aus der Sicht der Empfänger der Antragsschrift vom 15.6.2022 angesichts der Adressierung des Widerspruchsbescheids vom 12.5.2022, der ein gerichtliches Vorgehen der v. B. GmbH und Co. KG als offensichtlich sinnlos erscheinen lässt, sowie der engen gesellschaftlichen Verflechtung zwischen der v. B. & C. GmbH und Co. KG und der v. B. GmbH unzweifelhaft deutlich, dass der Eilantrag tatsächlich durch die v. B. GmbH erhoben werden soll und die entgegenstehende Rubrumsbezeichnung in der Antragsschrift lediglich auf einer im gesamten Verfahren zu beobachtenden nachlässigen und unsorgfältigen Arbeitsweise der Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin beruht.

II.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat keinen Erfolg. Er ist zulässig (hierzu unter 1.), aber unbegründet (hierzu unter 2.).

1. Der Antrag ist zulässig. Statthaft ist hinsichtlich des im Bescheid vom 25.11.2020 verfügten Widerrufs der Maklererlaubnis der Antrag auf Wiederherstellung der Suspensivwirkung der in der Hauptsache eingereichten Klage (17 K 2679/22) nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 2 VwGO, da in dem Widerspruchsbescheid vom 12.5.2022 insoweit die sofortige Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet worden ist. Der ausdrücklich gestellte und offensichtlich nicht statthafte Antrag, wonach die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs wiederhergestellt werden soll, ist nach dem Rechtsschutzbegehren der Antragstellerin gemäß § 122 Abs. 1, 88 VwGO entsprechend auszulegen.

2. Der Antrag ist unbegründet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ordnungsgemäß erfolgt (hierzu unter a)). Die durch das Gericht vorzunehmende Interessenabwägung fällt zulasten der Antragstellerin aus (hierzu unter b)).

a) Die Anordnung des Sofortvollzuges im Widerspruchsbescheid vom 12.5.2022 ist ordnungsgemäß erfolgt. Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist das besondere Interesse an der Vollziehung eines Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Diese Begründung soll zum einen eine Informationsfunktion im Hinblick auf den Adressaten, insbesondere im Interesse einer Einschätzung seiner Rechtsschutzmöglichkeiten, und zum anderen eine Warnfunktion gegenüber der Behörde selbst, durch die dieser der Ausnahmecharakter der sofortigen Vollziehung vor Augen geführt werden soll, erfüllen. Hierzu darf sich die Behörde in der Begründung nicht auf formelhafte Wendungen zurückziehen, sondern muss anhand auf den konkreten Einzelfall abstellender tatsächlicher Gründe darlegen, warum der angefochtene Verwaltungsakt aus ihrer Sicht sofort und nicht erst nach Eintritt der Bestandskraft vollzogen werden muss (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10.10.2021, 7 VR 11/12, 7 VR 11/12, juris Rn. 6). Ob diese Begründung inhaltlich tragfähig ist, spielt für das Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO keine Rolle (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 20.2.2021, 2 Bs 14/12, juris Rn. 10).

Diesen Anforderungen genügt die Begründung im Bescheid vom 12.5.2022. Die Behörde hat anhand der Einzelfallumstände, u.a. des Umfangs und des erheblichen Anwachsens der Steuerschulden, begründet, dass die drohende Gefahr eines weiteren Anstiegs der

Steuerrückstände und eines Wettbewerbsvorteils gegenüber Mitbewerbern unter der Geltung des Suspensiveffekts eines noch laufenden Rechtsbehelfsverfahrens die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit rechtfertigt. In der Begründung hat die Behörde auch die wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin an dem Erhalt der Maklererlaubnis betrachtet, diese jedoch nicht als überwiegend gewertet.

b) Die im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 2 VwGO darüber hinaus vorzunehmende Abwägung zwischen dem privaten Aussetzungsinteresse der Antragstellerin und dem öffentlichen Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin fällt hier zugunsten der Antragsgegnerin aus. Denn bei der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage erweist sich der Widerruf der Maklererlaubnis im Bescheid vom 25.11.2020 und im Widerspruchsbescheid vom 12.5.2022 als rechtmäßig (hierzu unter (1)). Zudem besteht ein überwiegendes besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung (hierzu unter (2)).

(1) Rechtsgrundlage des Widerrufs der mit Bescheid vom 14.12.1999 erteilten Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Tätigkeit gemäß § 34c Abs. 1 Nr. 1 GewO ist § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HmbVwVfG. Nach dieser Vorschrift darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und ohne Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 48 Abs. 4 Satz 1 HmbVwVfG ist der Widerruf dabei nur innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Behörde von den diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen zulässig.

Diese tatbestandlichen Voraussetzungen dürften vorliegen. Insbesondere dürften mit der nunmehrigen Unzuverlässigkeit der Antragstellerin nachträglich Tatsachen eingetreten sein, die zur Versagung der Maklererlaubnis führen würden. Gem. § 34c Abs. 2 Nr. 1 GewO ist die Erlaubnis unter anderem zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Unzuverlässig für eine künftige gewerbliche Tätigkeit ist, der nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreibt (BVerwG, Beschl. v. 9.4.1997, 1 B 81/97, juris Rn. 5). Erforderlich ist weder ein Verschulden im Sinne eines moralischen oder ethischen Vorwurfs noch ein Charaktermangel (vgl. Brüning in BeckOK GewO, 55. Ed., Stand 1.3.2021, § 35 Rn. 19 m.w.N.). Die Unzuverlässigkeit kann sich insbesondere aus mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, dem Vorliegen von Steuerschulden, der Verletzung von steuerlichen Erklärungspflichten, dem Vorhandensein von Beitragsrückständen bei Sozialversicherungsträgern oder aus gewerbebezogenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ergeben (vgl. BVerwG, Ur. v. 2.2.1982, 1 C 146.80, BVerwGE 65, 1, juris Rn. 13; Beschl. v. 16.2.1998, 1 B 26.98, juris Rn. 4; Beschl. v. 5.3.1997, 1 B 56.97, juris Rn. 5).

Die Annahme der Unzuverlässigkeit kann aus einer lang anhaltenden wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit abzuleiten sein, die in Folge des Fehlens von Geldmitteln eine ordnungsgemäße Betriebsführung im Allgemeinen und die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Zahlungspflichten im Besonderen verhindert, ohne das - insbesondere durch Erarbeitung eines tragfähigen Sanierungskonzepts - Anzeichen für eine Besserung erkennbar sind. Steuerrückstände sind nur dann geeignet, einen Gewerbetreibenden als unzuverlässig erscheinen zu lassen, wenn sie sowohl ihrer absoluten Höhe nach als auch im Verhältnis zur Gesamtbelastung des Gewerbetreibenden von Gewicht sind; auch die Zeitdauer, während derer der Gewerbetreibende seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ist von Bedeutung. Nach diesen Grundsätzen ist eine die gesamte Situation des Gewerbetreibenden einschließlich seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bewertende Prognose erforderlich. Dies schließt es aus, allein auf eine bestimmte Höhe von Steuerrückständen abzustellen, denn dadurch könnte die wirtschaftliche Leistungsunfähigkeit nur zu einem Teil erfasst werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 9.4.1997, 1 B 81.97, juris Rn. 5; OVG Bautzen, Beschl. v. 23.5.2018, 3 B 334/17, juris Rn. 7 m.w.N.).

Steuerrückstände, die zur Annahme der gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit führen können, sind solche nicht gezahlten Steuern, die der Steuerschuldner von Rechts wegen bereits hätte zahlen müssen. Die Steuern bedürfen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der Festsetzung durch Steuerbescheid (§ 155 AO). Auf die materielle Rechtmäßigkeit der Steuerfestsetzung kommt es gewerberechtlich grundsätzlich ebenso wenig an wie auf deren Bestandskraft oder z.B. darauf, ob die in einem Steuerbescheid festgesetzte Steuer lediglich nach § 162 AO geschätzt worden ist. Die Gewerbeaufsichtsbehörden und Verwaltungsgerichte sind nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Steuerfestsetzung zu prüfen

und in diesen Zusammenhang ggf. weitere Ermittlungen vorzunehmen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12.3.1997, 1 B 72/97, juris Rn. 4). Welcher Art die Steuerschulden sind, ist unerheblich. Erforderlich ist nur, dass die Steuerrückstände - um für die Beurteilung der Zuverlässigkeit als Gewerbetreibender aussagekräftig zu sein - gewerbebezogen sind (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 31.1.2020, 4 Bs 216/19, juris Rn. 21).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Unzuverlässigkeit ist auch beim Widerruf einer Immobilienmakler- bzw. Bauträger/Baubetreuererlaubnis nach § 34c GewO der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung (vgl. BVerwG, Beschl. vom 9.7.1993, 1 B 105/93, juris Rn. 4; VG Schwerin, Urt. v. 15.5.2019, 7 A 3696/16 SN, juris Rn. 37).

Bei der nach diesem Maßstab gebotenen Gesamtschau ist insbesondere im Hinblick auf die erheblichen Steuerrückstände, die während des Untersagungs- und Widerrufsverfahrens noch einmal in erheblichem Maße angewachsen sind, nicht zu erwarten, dass die Antragstellerin auch zukünftig ihre Maklertätigkeit in dem oben genannten Sinne ordnungsgemäß betreiben wird. Nach Angaben des Finanzamts Hamburg betrugen die Steuerrückstände der v. B. & C. I GmbH und Co. KG dort am 29.6.2021 212.107,81 Euro. Diese Steuerschulden der v. B. & C. GmbH und Co. KG begründen die Unzuverlässigkeit der Antragstellerin als geschäftsführender Komplementärin der v. B. & C. GmbH und Co. KG, die somit verantwortlich für die Einhaltung der steuerrechtlichen Pflichten ist.

Dass sich diese seitens des Finanzamts mitgeteilten Steuerschulden bis zum Erlass des Widerspruchbescheids vom 12.5.2022 als maßgeblichem Zeitpunkt verringert hätten, hat die Antragstellerin nicht substantiiert vorgetragen. Der diesbezügliche Vortrag der Antragstellerin in der Antragschrift ist derart unsubstantiiert und oberflächlich, dass er für das Gericht nicht nachvollziehbar oder überprüfbar wäre.

Die im Widerspruchbescheid angeführten Rückstände sind sowohl ihrer absoluten Höhe nach als auch im Verhältnis zur Gesamtbelastung des Unternehmens der Antragstellerin von Gewicht. Ein tragfähiges Sanierungskonzept, das konkret erkennen lassen könnte, wie die Antragstellerin diese Rückstände in absehbarer Zeit abbauen könnte, hat die Antragstellerin bis zum Erlass des Widerspruchbescheids nicht vorgelegt.

Auch im hiesigen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes liefert das Vorbringen der Antragstellerin keine Anhaltspunkte für eine andere Bewertung. Die seitens der Antragstellerin geltend gemachten Gründe für das Entstehen der Steuerrückstände, eine schleppende

Bearbeitung durch den vorherigen Steuerberater, technische Schwierigkeiten bei der Weitergabe von Daten sowie Einbußen während der Corona-Pandemie, sind nach dem oben dargelegten Maßstab für die Beurteilung der gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit nicht relevant.

Ohne den Widerruf wäre auch das öffentliche Interesse i. S. d. § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HmbVwVfG gefährdet. Vorliegend kann bereits aus dem Fehlen erforderlicher Eignungsvoraussetzungen die Gefährdung des öffentlichen Interesses gefolgert werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17.8.1993, 1 B 112/93, juris Rn. 6; VG Schwerin, Urt. v. 15.5.2019, 7 A 3696/16 SN, juris Rn. 55). Die fehlende Zuverlässigkeit der Antragstellerin gefährdet das Schutzgut der Ordnungsmäßigkeit des Grundstücksverkehrs sowie den Schutz vor wirtschaftlichen Schäden, die erhebliche Größenordnungen erreichen können, als wichtige Gemeinschaftsgüter (vgl. BVerwG, a.a.O.).

Die Jahresfrist des §§ 49 Abs. 2 Satz 2, 48 Abs. 4 HmbVwVfG ist durch den Widerruf vom 25.11.2020 eingehalten, da die Behörde erstmals mit Schreiben des Finanzamts vom 2.3.2020 von den entscheidungserheblichen Steuerschulden Kenntnis erlangte.

Zudem begegnet auch die Ermessensausübung der Antragsgegnerin keinen Bedenken. Zwar steht die Entscheidung über den Widerruf bei Vorliegen eines der Widerrufsgründe nach dem Wortlaut des Art. 49 Abs. 2 Satz 1 HmbVwVfG im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Jedoch ist bei der hier einschlägigen Tatbestandsalternative des Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HmbVwVfG grundsätzlich von einem in Richtung auf einen Widerruf intendierten Ermessen auszugehen (vgl. VG Schwerin, Urt. v. 15.5.2019, 7 A 3696/16 SN, juris Rn. 57 m.w.N.). Außerdem wurde Ermessen im Widerspruchsbescheid 12.5.2022 ohne erkennbare Ermessensfehler i.S.v. § 114 VwGO ausgeübt.

(2) Schließlich besteht auch ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der angefochtenen (voraussichtlich rechtmäßigen) Verfügung, das ein Suspensivinteresse der Antragstellerin im Einzelfall überwiegt. Dieses besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich hier neben der Verhinderung weiterer Steuerausfälle zulasten der Allgemeinheit auch aus der Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für Gewerbetreibende, die in Konkurrenz zur Antragstellerin stehen und im Gegensatz zu dieser ihren steuerlichen Verpflichtungen nachkommen. Zudem besteht ein besonderes öf-

fentliches Interesse an dem unmittelbaren Schutz der Ordnungsmäßigkeit des Grundstücksverkehrs. Dem öffentlichen Interesse kommt dabei angesichts der erheblichen Höhe der Steuerrückstände im Einzelfall ein hohes Gewicht zu.

Dieses erhebliche Gewicht der öffentlichen Interessen wird auch nicht dadurch gemindert, dass es der Antragstellerin nunmehr nach Erlass des Widerspruchsbescheids gelungen wäre, ihre Steuerschulden in erheblichem Maß zu verringern bzw. ein tragfähiges Sanierungskonzept vorzulegen. Der diesbezügliche Vortrag der Antragstellerin in dem Schriftsatz vom 15.6.2022 insbesondere zu verschiedenen Ansprüchen der Antragstellerin sowie verschiedenen Maklerprojekten (vgl. Bl. 13 der Gerichtsakte) ist derart unsubstantiiert und oberflächlich, dass er für die Kammer nicht nachvollziehbar und überprüfbar wäre. Überprüfbare Nachweise etwa über eine mit dem Finanzamt getroffene Regelung oder eine Mitteilung des Finanzamts über den aktuellen Stand der Steuerschulden hat die Antragstellerin auch im weiteren Verlauf des Eilverfahrens nicht vorgelegt.

Demgegenüber steht das Supersensivinteresse der Antragstellerin im Einzelfall zurück. Es fehlt hierzu schon an konkretem substantiierten Vortrag der Antragstellerin, der ein Überwiegen ihrer Interessen im Einzelfall trotz des oben dargelegten Gewichts der öffentlichen Interessen erkennen lassen könnte. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin der Antragstellerin im Widerspruchsbescheid eine Abwicklungsfrist eingeräumt hat.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer orientiert sich dabei an dem in Ziff. 54.2.1 des Streitwertkatalogs genannten Streitwert für die einfache Gewerbeuntersagung, die auch hinsichtlich des Widerrufs einer Maklererlaubnis sachgerecht erscheint (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 13.1.2022, 4 A 2700/20, juris; VG Regensburg, Urt. v. 21.3.2019, RN 5 K 17.1292, juris Rn. 74). Dieser Betrag ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu halbieren (Ziff. 1.5).

...

...

...